



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Kunst

Universität Paderborn

Paderborn, 1983

urn:nbn:de:hbz:466:1-28717

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

S a t z u n g

zur Feststellung der besonderen
Eignung für den Studiengang Kunst

Jahrgang 1983

13. 5. 1983

Nr. 5

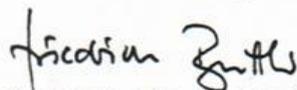
Um die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Kunst für das Wintersemester 1983/84 noch sicherzustellen, hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 13.5. 1983, I A 2-8031.7/110, die vom Gründungssenat am 9. Februar 1983 beschlossene Satzung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Kunst vorläufig und befristet für das Verfahren zum Wintersemester 1983/84 genehmigt.

Soweit die Ordnung Abweichungen von den in den Grundsätzen (Erlaß vom 6. August 1982, III B 3-8031.7) festgelegten inhaltlichen Anforderungen enthält, werden diese von der vorläufigen Genehmigung nicht erfaßt.

Die Satzung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Kunst wird hiermit gem. § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht, sie tritt mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft.

Paderborn, 13. Mai 1983

Der Gründungsrektor



(Professor Dr. Friedrich Buttler)

Satzung des Fachbereichs Kunst- und Musik-
pädagogik der Universität - Gesamthochschule -
Paderborn für die Feststellung der besonderen
Eignung für die Studiengänge Kunst

mit den Abschlüssen

- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Primarstufe
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe I
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe II

vom

1982

Aufgrund des § 64 Abs. 2 S. 2 und des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über
die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(WissHG) in Verbindung mit I.4. der Grundsätze für die Feststellung
der besonderen Eignung in den Studiengängen Kunst vom1982
(GABI., S.) hat die Universität - Gesamthochschule -
Paderborn die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Kommission für die Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 5 Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung
der künstlerischen Eignung
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Feststellung der besonderen Eignung

- § 7 Zulassung zum Eignungsverfahren
- § 8 Umfang der Begutachtung der Arbeitsproben
- § 9 Bewertung der Arbeitsproben
- § 10 Ergänzendes Gespräch
- § 11 Niederschrift
- § 12 Bestätigung der besonderen Eignung für das Studium
des Unterrichtsfaches Kunst
- § 13 Wiederholung der Feststellung der künstlerischen Eignung

III. Schlußbestimmungen

- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruch
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Feststellung der künstlerischen Eignung

- (1) Der Nachweis der besonderen Eignung eines Studienbewerbers für das Studium in den Studiengängen Kunst mit den Abschlüssen

- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, oder
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, oder
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(nachfolgend: Unterrichtsfach Kunst) ist neben der allgemeinen Qualifikation Voraussetzung für eine Einschreibung des Studienbewerbers für das Unterrichtsfach Kunst an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

- (2) Die Feststellung der besonderen Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst soll dazu dienen, die besondere künstlerische Eignung, die zur Aufnahme dieses Studiums gemäß § 5 (9) LPO I erforderlich ist, nachzuweisen.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung im Unterrichtsfach Kunst können nur solche Studienbewerber teilnehmen, die das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen. § 13 bleibt unberührt.

§ 3 Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung findet einmal jährlich in der Regel zwischen dem 10. Juni und dem 5. Juli statt. Die jeweiligen Termine werden Anfang April eines jeden Jahres bekanntgegeben.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung ist innerhalb einer nach Abs. 1 bekanntzugebenden Bewerbungsfrist schriftlich bei der Universität-Gesamthochschule-Paderborn, Fachbereich 4, Kunst- u. Musikpädagogik, zu stellen.

§ 4 Kommission für die Feststellung der künstlerischen Eignung

- (1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung zum Studium im Unterrichtsfach Kunst obliegt einer Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der Professor sein muß, und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der im künstlerisch-praktischen Bereich hauptamtlich Lehrenden aus deren Kreis vom Fachbereichsrat des FB 4 gewählt. Als Mitglieder können auch Mitglieder einer anderen Hochschule, sofern sie im künstlerisch-praktischen Bereich hauptamtlich tätig sind, gewählt werden. Für die weiteren Mitglieder wird ein Ersatzmitglied bestellt.
- (3) Der Vorsitzende der Kommission führt die laufenden Geschäfte und alle nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben aus.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (5) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Satzung wahrnehmen.

§ 5 Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung

- (1) An anderer Stelle (z.B. Oberstufenkolleg Bielefeld) erbrachte künstlerische Leistungen werden nach Maßgabe der Anforderungen der § 8, 9 Abs. 1, 10, 11, 12, 13 als Nachweis der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Kunst anerkannt.
- (2) Bei der Anrechnung von Leistungen gemäß Abs. 1 kann von der Vorlage von zwanzig Arbeitsproben i.S.v. § 7 Abs. 1 dann abgesehen werden, wenn die vorgelegten Arbeitsproben nach Art und Umfang solchen i.S.v. § 7 Abs. 1 gleichwertig sind.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Erscheint ein Studienbewerber zu einem ergänzenden Gespräch ohne triftige Gründe nicht, so gilt die besondere

Eignung zum Studium für das Unterrichtsfach Kunst als nicht nachgewiesen. War ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, an einem Gespräch teilzunehmen, so wird ein Nachholtermin durch den Vorsitzenden bestimmt. Bei Krankheit hat ein Studienbewerber ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (2) Der Rücktritt von der Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur bis zu einem Tag vor Beginn des Eignungsverfahrens erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang dieser Rücktrittserklärung bei der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.
- (3) Hat ein Studienbewerber die nach § 7 Abs. 1 einzureichenden Arbeitsproben nicht selbst angefertigt, so ist die Eignung zum Studium im Unterrichtsfach Kunst nicht nachgewiesen.
- (4) Hat ein Studienbewerber bei der Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 12 bekannt, so zieht der Dekan des Fachbereiches 4 diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die besondere Eignung zum Studium im Unterrichtsfach Kunst und informiert hierüber das Studentensekretariat. Eine Entscheidung nach § 1 ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

II. Feststellung der besonderen Eignung

§ 7 Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Der Studienbewerber muß seinem schriftlichen Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der besonderen Eignung im Unterrichtsfach Kunst beifügen:
 1. den Nachweis über die Voraussetzung gemäß § 2;
 2. mindestens zwanzig Arbeitsproben des Studienbewerbers im Original in künstlerischen Medien seiner Wahl. Die Arbeitsproben müssen ein Entstehungsdatum tragen. Den Arbeitsproben kann ein erläuternder Text beigelegt werden; § 5 (2) bleibt unberührt;
 3. eine Versicherung des Studienbewerbers, daß die vorgelegten Arbeitsproben und ggf. der begleitende Text von ihm selbst gefertigt worden sind;

4. einen tabellarischen Lebenslauf des Studienbewerbers;
 5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an einem Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung teilgenommen hat.
- (2) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission bis spätestens sieben Tage vor Beginn des Termins nach § 3 Abs. 1.
 - (3) Nur wenn die Zulassung versagt wird, erhält der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid soll eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und spätestens zehn Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist um einen Studienplatz bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) an den Bewerber von dem Vorsitzenden der Kommission abgesandt werden.
 - (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - a) die nach Abs. 1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind oder
 - b) die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist oder,
 - c) in der Regel, wenn der Studienbewerber bereits dreimal erfolglos an dem Verfahren zur Feststellung der Eignung teilgenommen hat.

§ 8 Umfang der Begutachtung der Arbeitsproben

Bei der Begutachtung der Arbeitsproben werden folgende Merkmale bewertet:

- a) künstlerische Gestaltungsfähigkeit;
- b) Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien;
- c) künstlerische Konzeption und Intensität.

§ 9 Bewertung der Arbeitsproben

- (1) Jedes Kommissionsmitglied begutachtet die Arbeitsproben eines Studienbewerbers und setzt für jedes Kriterium nach § 8 eine der folgenden Noten fest:
Note eins = eine besondere künstlerisch-fachliche Eignung;
Note zwei = eine künstlerisch-fachliche Eignung, die den Anforderungen entspricht;
Note drei = eine nicht ausreichende künstlerisch-fachliche Eignung.
- (2) Die besondere Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst wird aufgrund der vorgelegten Arbeitsproben zuerkannt, wenn die Arbeitsproben des Studienbewerbers von der Kommission im Durchschnitt mit einer Note bis zu 2,50

oder besser bewertet werden. Werden die Arbeitsproben im arithmetischen Mittel mit einer Note schlechter als 2,5 - aber nicht schlechter als 2,6 - bewertet, so erfolgt ein ergänzendes Gespräch oder eine kunstpraktische Klausur im Sinne von § 10. Bei einer Bewertung der Arbeitsproben im Durchschnitt mit einer Note 2,6 und schlechter nimmt der Studienbewerber nicht mehr an dem weiteren Verlauf teil. Die zweite Stelle hinter dem Komma wird bei allen Berechnungen nicht berücksichtigt.

§ 10 Ergänzendes Gespräch und kunstpraktische Klausur

- (1) Ein ergänzendes Gespräch/kunstpraktische Klausur (nachfolgend Klausur genannt) findet nur in den nach § 9 Abs. 2 vorgesehenen Fällen statt.
- (2) Beruht das arithmetische Mittel nach § 9 (2) Überwiegend auf Merkmalen nach § 8a (künstl. Gestaltungsfähigkeit), dann erfolgt in der Regel eine Einladung zur bildnerisch-praktischen Klausur.
Beruht es Überwiegend auf Merkmalen nach § 8c (künstl. Konzeption und Intensität), dann erfolgt in der Regel eine Einladung zu einem ergänzenden Gespräch.
Merkmal § 8b (Realisierungsfähigkeit) wird in Abhängigkeit zu den Merkmalen § 8a/c gesehen.
- (3) Die Einladung zu einem ergänzenden Gespräch/einer Klausur wird spätestens 4 Tage vor dem Termin, an dem das Gespräch/die Klausur stattfinden soll, von dem Vorsitzenden der Kommission an den Studienbewerber versandt. Maßgebend für die Einhaltung dieser Frist ist das Datum des Poststempels.
- (4) Das ergänzende Gespräch mit den Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf der Grundlage der Arbeitsproben insbesondere auf gestalterische Grundfragen und künstlerische Zusammenhänge. Das ergänzende Gespräch dauert 30 Minuten.
- (5) Die künstlerische Klausur besteht aus einer in mindestens 4-stündiger Zeit zu fertigenden bildnerisch-praktischen Arbeit. Das Thema stellt die Kommission.
- (6) Für eine endgültige Feststellung der Eignung wird das ergänzende Gespräch/die Klausur gemäß § 9 Abs. 1 bewertet. Die besondere Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst wird unter Berücksichtigung der vorgelegten Arbeitsproben und des Ergebnisses des ergänzenden Gesprächs/der Klausur zuerkannt, wenn mindestens zwei Mitglieder der Kommission das ergänzende Gespräch/die Klausur mit einer Note bis zu 2,0 oder besser bewerten.

§ 11 Niederschrift

Über die Begutachtung der Arbeitsproben gemäß § 9 fertigt die Kommission eine Niederschrift an, in die

- Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
 - die Namen der Mitglieder der Kommission,
 - der Name des Studienbewerbers,
 - die Bewertungsnote durch das einzelne Kommissionsmitglied,
 - besondere Vorkommnisse
- aufzunehmen sind.

Findet zusätzlich ein Gespräch statt, wird die Niederschrift gemäß Satz 1 ergänzt.

§ 12 Bestätigung der besonderen Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Kunst

- (1) Ist einem Studienbewerber die Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Kunst gemäß § 9 bzw. 10 zuzuerkennen, so erhält er unverzüglich nach Beendigung des Feststellungsverfahrens eine schriftliche Bestätigung (Wortlaut siehe Anlage).
- (2) Konnte die besondere Eignung eines Studienbewerbers für das Studium des Unterrichtsfaches Kunst nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt der Vorsitzende der Kommission hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. § 7 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Eine Einschreibung im Unterrichtsfach Kunst an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn durch das Studentensekretariat erfolgt nur, wenn die Bestätigung über die besondere Eignung gemeinsam mit dem Einschreibungsantrag vorgelegt wird.
- (4) Die Bestätigung der besonderen Eignung muß im Fachbereich 4 erworben sein und darf nicht wesentlich älter als zwei Jahre sein.
- (5) Die Bestätigung über die besondere Eignung ist außerdem mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.

§ 13 Wiederholung der Feststellung der künstlerischen Eignung

- (1) Bei erfolgloser Teilnahme kann das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung bis zu zweimal wiederholt werden.

- (2) Eine Wiederholung ist nur zu den nach § 3 bekanntgegebenen Terminen möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

III. Schlußbestimmungen

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Verfahrens wird dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung beim Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der künstlerischen Eignung zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Widerspruch

- (1) Gegen eine belastende Entscheidung des Vorsitzenden oder der Kommission kann der Studienbewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist durch den Studienbewerber schriftlich oder zur Niederschrift vor der Kommission oder dem Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch eines Studienbewerbers erfolgt durch die Kommission. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft. Sie wird in ... veröffentlicht.